

Musterformular einer Bestellung zur oder zum behördlichen Datenschutzbeauftragten

Frau/Herr wird mit Wirkung vom zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten bei [Bezeichnung der Daten verarbeitenden Stelle] bestellt.

Gemäß § 20 DSGVO M-V (in der Fassung vom, GVOBl. M-V S.) werden ihr/ihm damit folgende Aufgaben übertragen:

1. Sie/Er überwacht und unterstützt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei [Bezeichnung der Daten verarbeitenden Stelle]
2. Bei der Einführung neuer und der Änderung bestehender Datenverarbeitungsmaßnahmen bzw. automatisierter Verfahren wirkt sie/er auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hin und berät [Bezeichnung der Daten verarbeitenden Stelle] bei der Auswahl und der Gestaltung von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Dies betrifft auch Verfahren der Auftragsdatenverarbeitung nach § 4 DSGVO M-V oder bereichsspezifischen Vorschriften.
3. Sie/Er hat die Beschäftigten mit den Bestimmungen des DSGVO M-V sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen.
4. Die ihr/ihm von [in der Regel der IT-Abteilung] zur Verfügung gestellten Unterlagen nach § 18 DSGVO M-V (Verfahrensverzeichnis) führt sie/er in geordneter Form. Sie/Er hält das Verzeichnis gemäß § 20 Abs. 4 DSGVO M-V zur Einsicht bereit. Dabei hat sie/er die Einschränkungen des § 20 Abs. 4 Satz 2 DSGVO M-V zu beachten. In Zweifelsfällen ist [in der Regel die Behördenleitung] vor einer Einsichtnahme zu benachrichtigen.
5. Das nach § 18 DSGVO M-V zu führende Verfahrensverzeichnis ist von ihr/ihm darauf hin zu überprüfen, ob es Hinweise auf systembedingte Verstöße gegen das Datenschutzrecht gibt. Soweit dies der Fall ist und bei Stichprobenprüfungen hat sie/er eine datenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen und [in der Regel die Behördenleitung] über das Ergebnis zu informieren.
6. Sofern ein automatisiertes Verfahren, das die Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Daten verarbeitenden Stellen (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf (Abrufverfahren) ermöglicht, eingerichtet oder geändert wird, sowie bei der Einrichtung und Änderung automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben verarbeitet werden, hat sie/er die Vorabkontrolle gemäß § 19 Abs. 2 DSGVO M-V durchzuführen.
7. Bei gemeinsamen Verfahren und Abrufverfahren hat sie/er die Protokolldatenbestände daraufhin zu prüfen, ob sie Hinweise auf Datenschutzverstöße enthalten. Diese Prüfung ist innerhalb von [maximal 12 Monaten] zu wiederholen und das Ergebnis zu dokumentieren.

8. Sie/Er hat allen Angelegenheiten des Datenschutzes nachzugehen, die von den Beschäftigten der/des [Bezeichnung der Daten verarbeitenden Stelle] oder von Betroffenen an sie/ihn herangetragen werden. Auf Einhaltung des Dienstweges darf dabei nicht bestanden werden.
9. Sie/er kann sich jederzeit an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin, Telefon (03 85) 5 94 94-0 wenden und dessen Beratung in Anspruch nehmen.
10. Stellt sie/er Verstöße gegen die Vorschriften des DSGVO M-V oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei [Bezeichnung der Daten verarbeitenden Stelle] fest, fordert sie/er die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Mängelbeseitigung auf. Mit der Feststellung von Mängeln sollten Vorschläge zu ihrer Beseitigung und zu sonstigen Verbesserungen des Datenschutzes verbunden werden. Über alle ihr/ihm bedeutsam erscheinenden datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte sollte sie/er [in der Regel die Behördenleitung] unmittelbar informieren.
11. Sie/Er hat sich so aus- und fortzubilden, dass sie/er die für die Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzt.
12. Neben der Tätigkeit als behördliche(r) Datenschutzbeauftragte(r) übt sie/er keine weiteren Aufgaben aus.

oder

Neben der Tätigkeit als behördliche(r) Datenschutzbeauftragte(r) übt sie/er die im jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan ausgewiesenen Aufgaben aus.

13. Sollten sich hierdurch oder aus anderen Gründen Konfliktsituationen (im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 3 DSGVO M-V) oder Beeinträchtigungen der Tätigkeit als behördliche(r) Datenschutzbeauftragte(r) (im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 DSGVO M-V) ergeben, ist dies bei [in der Regel der Behördenleitung] anzuzeigen.

Frau/Herr ist bei der Ausübung des Amtes weisungsfrei. Ihre/Seine Kontroll- und Einsichtsrechte ergeben sich insbesondere aus § 20 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 3 DSGVO M-V. Die Art und der Umfang der zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel ist bei [in der Regel der Behördenleitung] anzumelden.

Sie/Er kann jederzeit von dem Amt zurücktreten.

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung der Daten verarbeitenden Stelle